

## Protokoll Klausurtagung des Gesamtvorstands vom 12./13. September 2014

### Erster Tag

Ort: Hotel Schloss Lübbenau  
in Lübbenau

Anwesend:	10:00 bis 12:30 Uhr	13:50 bis 15:25 Uhr
Herr Dr. Mollnau		
Frau Dr. Hofmann		
Herr v. Wedel		
Herr Häusler	ab 10:18 Uhr	ab 13:54 Uhr
Herr Plassmann		
Herr Dr. Auffermann		
Frau Blum		
Herr Ehrig	ab 10:04 Uhr	
Frau Erdmann	ab 10:41 Uhr	
Frau Eyser		
Herr Feske	ab 10:07 Uhr	
Herr Gustavus		ab 13:52 Uhr
Frau Dr. Hadamek		
Frau Helling		ab 15:05 Uhr
Herr Isparta		
Herr Jede	ab 10:30 Uhr	
Frau Kunze		
Herr Rudnicki	ab 11:15 Uhr	
Frau Silbermann		
Herr Dr. Steiner		
Herr Ülkekul		
Frau Dr. Unterberger	ab 10:10 Uhr	
Herr Weimann		
Herr Wesser		
Frau Zecher		
Frau Pietrusky		
Herr Schick		
Herr Dr. Linde		

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Delerue, Herr Dr. v. Kiedrowski, Herr Meyer und Herr Samimi. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident eröffnet die Tagung um 10:00 Uhr und weist auf die Geschichte des Schlosses Lübbenau hin.

## TOP 1

### Non legal Outsourcing – zur Neufassung des § 2 BORA

Die Berichterstatterin erläutert den überarbeiteten Entwurf einer Neufassung des § 2 BORA, den der Ausschuss 6 der 5. Satzungsversammlung auf der 6. Plenarsitzung der Satzungsversammlung am 05. Mai 2014 zur Diskussion gestellt habe und über den in der nächsten Plenarsitzung am 11. November 2014 abgestimmt werden solle. Der Ausschuss habe die Aufgabe, mit einer Neufassung des § 2 BORA Rechtssicherheit bei der Einschaltung Dritter zu schaffen, die bei der bisherigen Regelung nicht gegeben sei. Nachdem das Bundesjustizministerium den Vorschlag des DAV zur Erweiterung der Strafandrohung und der prozessualen Zeugnisverweigerungsrechte auf kanzelexterne Dienstleister abgelehnt habe, müsse die Anwaltschaft nun die Möglichkeit nutzen, die Probleme über die Gestaltung der Berufsordnung zu lösen. Die Satzungsversammlung sei nach § 59b BRAO befugt, die gesetzlichen Regelungen des § 43 a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB zu konkretisieren.

Der Ausschuss habe sich nach langer Diskussion dazu entschlossen, eine Neuregelung des § 2 BORA dahingehend vorzuschlagen, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit dann nicht vorliege, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei der Sozialadäquanz entspreche. Der Begriff der Sozialadäquanz müsse anwaltspezifisch ausgefüllt werden und Sorge dafür, dass es den Rechtsanwälten möglich sei, gesellschaftlich getragene Entwicklungen mitzumachen und nicht die Gefahr bestehe, dass sie in ihrer Berufsausübung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Dies entspreche auch dem Sozietätswechsler-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, durch den die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit weitergehend geschützt werde. Da § 2 Abs. 3 BORA bereits jetzt die Pflicht zur Verschwiegenheit konkretisiere und ausdrücklich Fälle bestimme, in denen diese Pflicht nicht gelte, knüpfe die vorgeschlagene Neufassung an bereits geltendes Recht an, müsse aber um die Aussage ergänzt werden, dass der Mandant über das Geheimnis verfügen könne .

Als sozialadäquat sei ein Verhalten in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zu werten, wenn

- es im Einklang mit Verhaltensnormen stehe, die allgemein oder in der relevanten Gruppe anerkannt seien, und der Schaden nicht unmittelbar, sondern durch ein weiteres Ereignis verursacht werde;
- das Verhalten deshalb sozial unverdächtig sei, andere es also ohne Eintritt des Schadens nicht beanstandet hätten;
- es isoliert betrachtet durch einen (erheblichen) Teil der Allgemeinheit gebilligt werde

und

- es üblich sei, also nicht nur als kurzfristiges Phänomen bezeichnet werden könne, sondern von einiger Dauer sei.

Nach einer anderen Definition entspreche die Sozialadäquanz einem verfestigten Verhaltensmuster.

Die Berichterstatterin erläutert, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bei fehlendem sozialadäquatem Verhalten auch dann nicht vorliege, wenn der Mandant ausdrücklich oder konkludent einwillige oder aber subsidiär eine mutmaßliche Einwilligung gegeben sei, die nur die Rechtswidrigkeit ausschließe. Der Rechtsanwalt sei gut beraten, der Mandantin die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit zu erläutern, insbesondere die Frage, mit welchen Dritten er zusammenarbeite und wie damit umzugehen sei. Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung sei auch der Ansicht, dass diese Offenlegungsverpflichtung bestehe, wenn in einer Bürogemeinschaft gearbeitet werde. Diese Pflicht müsse noch ausdrücklich in die BORA aufgenommen werden.

Die Berichterstatterin erläutert die Fälle externer Dienstleister (z.B. Kurierdienste, Informations- und Kommunikationstechnologie, Büroreinigung), hinsichtlich derer Mandanten nach ihrer allgemeinen Lebenserfahrung nicht erwarteten, dass die Arbeit von Mitarbeitern der Sozietät selbst erbracht würde. Dagegen würden Software-Lösungen über die Cloud bislang nicht als sozialadäquat eingeordnet werden.

Weiterhin habe der Ausschuss 6 untersucht, inwieweit die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bei zulässiger Offenlegung zu Schutzmaßnahmen verpflichtet sei. Allerdings führten unzureichende oder unterlassene Schutzmaßnahmen bei der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Ex-ante-Betrachtung nicht zum nachträglichen Wegfall einer Einwilligung.

Schließlich erläutert die Berichterstatterin anhand des Wortlautes des vom Ausschuss vorgeschlagenen § 2 BORA-E, dass in Abs. 2 mit dem Begriff „allgemeiner Rechtsgrundsatz“ ein präziserer Ausdruck verwendet werde und dass erstmals eine Pflicht zur Offenlegung z.B. durch Geldwäschebestimmungen aufgenommen worden sei. Die Verpflichtung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, würde auch auf solche Mitarbeiter erweitert, die nicht anwaltliche Berufsgehilfen seien. Bei der Einwilligung in Abs. 3a sei nicht erläutert, von wem die Einwilligung zu erklären sei. Im Absatz 3c sei auf Vorschlag der Satzungsversammlung hin aufgenommen worden, dass ein sachlicher Bezug zu den Arbeitsabläufen der Kanzlei bestehen müsse, um von einer Sozialadäquanz ausgehen zu können.

In der anschließenden Diskussion stellt der Kammerpräsident in Frage, warum mit der Sozialadäquanz ein allgemeiner Rechtsgrundsatz festgeschrieben werden solle, der keine gesetzliche Grundlage habe. Das Verhältnis zwischen der Sozialadäquanz in § 2 Abs. 3c BORA-E und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz in § 2 Nr. 2 BORA-E sei unklar.

Mehrere Vorstandsmitglieder wenden sich gegen die vorgeschlagene Neufassung. Der bisherige § 2 BORA habe sich bewährt und könne nicht zu Lasten der Mandanten geändert werden. Den durch das Internet begründeten Gefahren dürfen nicht in dieser Form nachgegeben werden, nur weil eine ausreichende Absicherung mit erheblichen Kosten verbunden sei. Bezeichnend sei, dass viele Mandanten von der

Kommunikation per E-Mail mit der Anwaltskanzlei absehen würden, wenn man sie ausreichend belehre. Es sei problematisch, mit dem Bezug auf „Sozialadäquanz“ dem Zeitgeist nachzugeben.

Ein Vorstandsmitglied hält es für sehr schwierig festzustellen, wann eine Sozialadäquanz tatsächlich vorliege. Weiterhin sei auch das Verhältnis zu § 19 BORA ungeklärt. Ein anderes Vorstandsmitglied zieht in Zweifel, ob die nach § 2 Abs. 5 BORA-E vorgesehene Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei großen Unternehmen überhaupt durchführbar sei. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält die nach § 2 Abs. 6 BORA-E genannte Beschränkung bei der Einbeziehung von Mitarbeitern für viel zu schwach formuliert.

Andere Vorstandsmitglieder erwidern, dass auch die Rechtsanwaltskammer berücksichtigen müsse, dass sowohl Mandanten als auch Kammermitglieder die modernen Kommunikationsformen nutzen wollen. Viele Mandanten entschieden sich auch nach Belehrung für die Kommunikation per E-Mail.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass viele Kammermitglieder nach der bisherigen Rechtslage immer wieder „mit einem Bein im Gefängnis“ stünden. Bislang seien viele Konstellationen von § 2 BORA noch nicht abgedeckt. Der Bezug auf Sozialadäquanz diene der einzelfallbezogenen Beurteilung einer Konstellation. Die allgemeine Fortschreibung in § 2 Abs. 2-E BORA werde in Abs. 3c konkretisiert.

Die Berichterstatterin betont, dass die neue Regelung dafür sorgen solle, dass auch solche Mitarbeiter, die nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für den Rechtsanwalt tätig seien, zur vertraglichen Verschwiegenheit zu verpflichten seien.

Die Berichterstatterin teilt mit, dass sie dem Ausschuss 6 der Satzungsversammlung eine Rückmeldung über die Beurteilung durch den Vorstand geben werde.

- Mittagspause von 12:30 bis 13:50 Uhr –

## **TOP 2**

### **Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs**

Der Schatzmeister bedankt sich zunächst für die Arbeit seines Vorgängers. Er schildert, dass die Kammerversammlung 2015 über die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) entscheiden müsse, da die BRAK die hierfür ab 2015 an sie abzuführenden Kosten auf 63,00 € festgelegt habe. In den Jahren 2016 bis 2019 sei mit einem jährlichen Beitrag pro Mitglied i.H.v. 33,00 bis 39,00 € zu rechnen. Die BRAK sei verpflichtet, für jedes Kammermitglied bis zum 01.01.2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten und Vorbereitungen dafür zu treffen, dass spätestens ab 2022 jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt mit den Gerichten ausschließlich elektronisch kommuniziere.

Darüber hinaus steige der jährlich an die BRAK abzuführende Mitgliedsbeitrag pro Mitglied 2015 um 3,00 € auf 36,00 €, so dass es um eine Gesamtmehrbelastung pro Mitglied von 66,00 € und gegenüber 2013 beim Mitgliederstand am 04.09.2014 um einen Gesamtmehraufwand von 919.941,00 € gehe. Ein Großteil der anderen Rechtsanwaltskammern habe die Abführung der Kosten für den ERV bereits über die Kammerversammlungen beschließen lassen und dabei unterschiedliche Wege gewählt. Sinnvoll sei es aus seiner Sicht, den ERV nicht über ein Umlageverfahren zu erhöhen, da dies zu einer zusätzlichen Buchhaltung und einem doppelten Arbeitsaufwand auf der Geschäftsstelle führen würde.

Wenn die zusätzliche Belastung in Höhe von 66,00 € allein durch eine Beitragserhöhung finanziert würde, steige der Mitgliederbeitrag von 264,00 auf 330,00 €. Der Schatzmeister hält dies für eine zu große Belastung der Kammermitglieder und schlägt vor, 50 % durch eine einmalige Entnahme aus dem Vermögen der RAK zu finanzieren und den Mitgliederbeitrag nur um 33,00 € auf 297,00 € zu erhöhen. Das flüssige Vermögen der RAK Berlin werde dadurch etwas reduziert, aber nicht zu stark abgeschmolzen. Durch die geringere Kostenlast werde die Akzeptanz des ERV bei den Kammermitgliedern gefördert. Darüber hinaus sei es möglich, die für die Folgejahre angesetzten ERV-Kosten ohne erneute Beitragserhöhung zu tragen. Es sei sinnvoll, die Ermäßigungstatbestände auch für den erhöhten Kammerbeitrag beizubehalten, da sich die Kammerversammlung 2014 zur Solidargemeinschaft aller Kammermitglieder bekannt habe. Weiterhin solle es bei der anteiligen Beitragserhebung bleiben, wenn Kammermitglieder nicht während des ganzen Jahres Kammermitglied seien.

In der anschließenden Diskussion schlägt ein Vorstandsmitglied vor, die Zusatzkosten vollständig aus dem Vermögen der RAK Berlin zu finanzieren. Ein Teil der Kammermitglieder (Sozialrecht und Strafrecht) würde nicht vom elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten profitieren. Darüber hinaus gehe es zunächst nur um eine Anschubfinanzierung, ohne dass der ERV bereits genutzt werden könne.

Einzelne Vorstandsmitglieder schlagen dagegen vor, die Zusatzkosten vollständig durch eine Beitragserhöhung zu finanzieren, um das Vermögen der RAK Berlin für dringendere Fälle zu schonen. Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu den Syndici sei mit einer Stagnation der Mitgliederzahl und nicht mehr steigenden Beiträgen zu rechnen, so dass es gut sei, eine Rücklage in Höhe eines ganzen Haushaltes und nicht nur in Höhe von 60 % des Haushaltes zu bewahren. Schließlich würden die Kammermitglieder durch den elektronischen Rechtsverkehr erheblich an Portokosten sparen.

Viele Vorstandsmitglieder sprechen sich für den vom Schatzmeister vorgeschlagenen Mittelweg aus. Es handele sich bei der teilweisen Finanzierung aus dem Vermögen nicht um Hilfe für bedürftige Kammermitglieder, sondern um die Rückzahlung der früher zu viel gezahlten eigenen Kammerbeiträge. Wenn der Kammerbeitrag auf 330,00 € steige, läge die RAK Berlin bundesweit an der Spitze. Da sich die BRAK trotz des Risikozuschlages verschätzen könne, sei es sinnvoll, die Finanzierung nicht vollständig aus dem eigenen Vermögen zu leisten und eine ausreichende Rücklage zu erhalten. Auch die möglicherweise sogar sinkenden Beitragseinnahmen in Folge der BSG-Entscheidungen würden so berücksichtigt. Allerdings seien die Personalkosten bei der RAK Berlin trotz des früheren starken Zulassungsanstiegs in den vergangenen Jahren nicht besonders stark gestiegen.

Der Kammerpräsident weist darauf hin, dass die Ausgaben der BRAK vor 2016 nicht ausschließlich als Anschubfinanzierung eingeordnet werden könnten, da sich das elektronische Postfach nur nach aufwändigen Vorarbeiten einrichten und nutzen lasse. Er spricht sich für den Mittelweg aus, der das Vermögen nicht übermäßig belaste.

Um 15:15 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand beschließt, der Kammerversammlung 2015 vorzuschlagen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2015 auf 297,00 € festzusetzen.**

*(22 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, keine Enthaltung)*

Der Kammerpräsident unterbricht die Sitzung um 15:25 Uhr.

### TOP 3

#### Probleme rund um die Kanzleipflicht

*[Einführung - Problemstellung]*

Die Berichterstatterin führt aus, die Beschäftigung mit der Kanzleipflicht erfolge, da sich das Berufsbild der Anwaltschaft nicht zuletzt durch die neuen Medien immer mehr vom Lokalisationsprinzip entferne. Unter den Stichworten Domizilservice, Schein- oder Sofakanzlei, Pflicht zum Kanzleischild oder Briefkasten etc. sei zu fragen, welche Mindestanforderungen an eine Kanzlei zu stellen seien. Grundsätzlich dürfte es im eigenen Interesse des Anwalts bzw. der Anwältin liegen, erreichbar zu sein. In vielen Fällen sei dies jedoch nicht gewährleistet, beispielsweise wenn die Zustellung nicht mehr funktioniere. Wenn diese Probleme aufträten, erscheine es unwahrscheinlich, dass die Kollegen bei diesen Konstellationen tatsächlich die Erzielung von Einkünften bezweckten. Sie schienen vielmehr allein den Status eines Rechtsanwalts zu Nebenzwecken – Mitgliedschaft im Versorgungswerk, eindrucksvolle Visitenkarte – beibehalten zu wollen. Dies schmälere den Regelungsbedarf jedoch nicht.

Die Grundnorm der heutigen Gesetzeslage sei § 27 Abs. 1 BRAO: „Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.“ Die Errichtung einer Zweigstelle sei in § 27 Abs. 2 BRAO geregelt, bei Fehlen einer Kanzlei könne die Zulassung widerrufen werden (§ 14 Abs. 3 BRAO). Eine Konkretisierung der Kanzleipflicht ergebe sich aus § 5 BO-RA. Demnach sei der Rechtsanwalt verpflichtet, die „für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

Historisch habe die Rechtsanwaltsordnung (RAO) von 1878 lediglich die Pflicht vorgesehen, einen Wohnsitz am Gerichtsort zu unterhalten. Es habe kein Gebot gegeben, eine Kanzlei einzurichten. Eine Novelle von 1923 habe dem Rechtsanwalt gestattet, einen anderen Wohnort als dem Ort des Gerichts seiner Zulassung zu nehmen, wenn er wenigstens eine Kanzlei am Gerichtsort unterhalte. 1989 sei mit dem § 29a BRAO die Möglichkeit geschaffen worden, die Kanzlei im Ausland einzurichten (Befreiung von der Kanzleipflicht). 1994 sei die Wohnsitzpflicht (Residenzpflicht) abgeschafft worden. Mit dem Wegfall des Lokalisationsgebotes, d.h. der Pflicht der Zu-

lassung bei einem bestimmten Gericht, bestünde seit 2007 nur noch die Kanzleipflicht als Regelung mit Ortsbezug. Aus der Normengeschichte lasse sich schlussfolgern, dass die vorhandenen Regelungen zur Kanzleipflicht Rudimente und Überbleibsel der Rechtsentwicklung seien. Dies könnte dafür sprechen, die Anforderungen an das Vorhandensein einer Kanzlei hoch anzusetzen. Andererseits seien Änderungen des Berufsbildes aufzunehmen und mit der Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen.

Nach der Beschlusslage der RAK Berlin entspreche die Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei durch einen so genannten Domizilservice nicht den Anforderungen des § 27 BRAO (Beschluss vom 12.06.2002). In diesem Zusammenhang sei auch auf den Beschluss des Gesamtvorstandes von Januar 2013 hinzuweisen: „Zu einer Kanzlei gehört ein Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung für den Postempfang, die für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist.“ Ein Briefkasten sei damit keine zwingende Voraussetzung. Der Antrag, dass dies nicht zwingend voraussetze, dass nur Mitarbeiter der Kanzlei in den Besitz der Post gelangten, sei abgelehnt worden. Beschlossen worden sei also, dass nur Mitarbeiter der Kanzlei in den Besitz der Post gelangen dürften.

Die Berichterstatterin referiert weiter, es läge nahe, von einem funktionalen Verständnis der Kanzleipflicht auszugehen. Es sei im Interesse des Anwalts, erreichbar zu sein – nur so könne er seine Funktion als Organ der Rechtspflege erfüllen und eine einträgliche Geschäftsidee verwirklichen. Eine Auslegung anhand alter Begriffe, die ihrer Zeit verhaftet seien, wie etwa der Begriff „Kanzlei“, der etymologisch die gleiche Wurzel habe wie „Karzer“ (Umfriedung / Kerker), sei nicht die heutige Aufgabe. Die Kanzlei solle sicherstellen, dass eine räumlich eindeutig definierbare Stelle vorhanden sei, an die Zustellungen und Mitteilungen für den Rechtsanwalt wirksam gerichtet werden könnten. Dieses funktionale Verständnis finde seine Grundlage auch in § 5 BORA. Die Voraussetzungen für die Erfüllung der Kanzleipflicht knüpfe diese Regelung an die *Erforderlichkeit* für die Berufsausübung. Funktioniere im Einzelfall die Berufsausübung rechtmäßig, würden also die Berufspflichten erfüllt, so spreche nichts dagegen, den Sachverhalt zu akzeptieren.

#### [Einführung - Kasuistik]

Die Berichterstatterin referiert anhand einer Tischvorlage über wesentliche gerichtliche Entscheidungen zur Kanzleipflicht:

Das BVerfG habe festgestellt (Beschluss v. 12.02.1986, 1 BvR 1770/83 = NJW 1986, 1801), dass die Regelung über die Kanzleipflicht als verfassungsrechtlich statthafte Regelung der Berufsausübung zulässig sei. Das gelte auch für die von der Rechtsprechung entwickelten Mindestanforderungen. Die Kanzleipflicht sei auch zumutbar. Ferner werde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, da ein Widerruf der Zulassung als Ermessensentscheidung ausgestaltet sei, im Übrigen bestünden Befreiungsmöglichkeiten in der BRAO.

Eine Entscheidung des BGH (Beschluss v. 02.12.2004, AnwZ [B] 72/02 = NJW 2005, 1420) entspreche der ständigen Rechtsprechung. Die Kernaussage zu den Anforderungen der Kanzleipflicht laute: „Voraussetzung für die Errichtung einer Kanzlei sind

organisatorische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit – dem rechtsuchenden Publikum – den Willen des Rechtsanwalts zu offenbaren, bestimmte Räume ... zu verwenden, um dem Publikum dort anwaltliche Dienste bereitzustellen. Der Rechtsanwalt hat ein Praxisschild anzubringen, einen Telefonanschluss zu unterhalten und muss zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen.“

Zu einzelnen Kanzleielementen seien durch verschiedene Anwaltsgerichtshöfe verschiedene, teilweise divergierende Entscheidungen ergangen. So habe der AGH Hamm (Beschluss v. 05.10.1999, AR 4/97 = AnwBl. 2000, 316) die Auffassung vertreten, dass die Anbringung eines Kanzleischildes im Lichte der modernen Entwicklungen mit Möglichkeiten der Kommunikation über E-Mail und Internet zur ordnungsgemäßen Einrichtung einer Kanzlei nicht zwingend erforderlich sei. Ausreichend sei es, wenn der Rechtsanwalt nach außen hinreichend dokumentiere, dass anwaltliche Dienste angeboten würden. Hierzu gehörten zumindest ein Telefon- und Faxanschluss und die Eintragung im Telefonbuch unter der Berufsbezeichnung. Ähnlich eine Entscheidung des AGH München (Urteil v. 24.07.2007, 2 AnwG 46/05 = NJW 2008, 600).

Der Sächsische AGH (Beschluss v. 04.11.2004, AGH 18/03 = BRAK-Mitt. 2005, 31) hat geurteilt, die physische Erreichbarkeit des Rechtsanwalts müsse gewährleistet sein. Eine ortsfeste Anlaufstelle sei notwendig, wobei zweifelhaft sei, ob ein Kanzleischild vorhanden sein müsse. Maßgeblich sei, ob die Gesamtheit der Vorkehrungen geeignet sei, den Rechtsanwalt am Ort seiner Zulassung für Gericht, Behörden und Rechtsuchenden erreichbar zu machen. Der Niedersächsische AGH (Beschluss v. 06.11.2006, AGH 25/06 = BRAK-Mitt. 2007, 124) habe die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Raumes betont, in dem der Rechtsanwalt üblicherweise zu den normalen Geschäftszeiten erreichbar sein müsse. Das bloße Vorhandensein eines Briefkastens sei nicht ausreichend. Der AGH Karlsruhe (Beschluss v. 18.07.2008, AG 1/08-1 = BeckRS 2008, 20423) halte am Erfordernis eines Kanzleischildes fest.

Einen speziellen Fall habe kürzlich der AGH Berlin zu entscheiden. Ein russischer Kollege, Mitglied der Rechtsanwaltskammer (§ 206 BRAO), habe weder über einen Briefkasten mit Berufsbezeichnung noch über ein Kanzlei- oder Namensschild verfügt. Unter der angegebenen Anschrift haben sich die Räume eines Reisebüros befunden. Dessen Inhaber habe eine schriftliche Vollmacht gehabt, den Kollegen in allen zulässigen Angelegenheiten und gegenüber der RAK zu vertreten, er sei auch zustellungsbevollmächtigt gewesen. Nachdem der Kollege auf Schreiben der RAK nicht reagiert habe, sei die Zulassung widerrufen worden. Die hiergegen gerichtete Klage sei abgewiesen worden, denn Kanzleizweck setze eine taugliche Zustellanschrift voraus. Diese unterhalte der Kläger nicht. „Vielmehr zeigt die erteilte Vollmacht, dass der Kläger seine Post auf dem Weg über Herrn T. entgegennehmen möchte. Dies stellt keine taugliche Zustellmöglichkeit dar ... Herr T. ist auch nicht Angestellter des Klägers. Die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, die der Unterhaltung einer Kanzlei als geschätzte Sphäre ebenfalls dient, ist damit nicht sichergestellt.“

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.



## Zweiter Tag

Beginn: 9:35 Uhr  
 Ende: 12:55 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau  
 Frau Dr. Hofmann  
 Herr von Wedel  
 Herr Häusler ab 10:00 Uhr  
 Herr Plassmann  
 Frau Blum  
 Herr Ehrig ab 09:40 Uhr  
 Frau Erdmann ab 09:40 Uhr  
 Frau Eyser  
 Herr Feske  
 Herr Gustavus  
 Frau Dr. Hadamek  
 Frau Helling  
 Herr Isparta  
 Herr Jede  
 Frau Kunze  
 Herr Rudnicki  
 Frau Silbermann  
 Herr Dr. Steiner  
 Herr Ülkekul  
 Frau Dr. Unterberger  
 Herr Wesser  
 Frau Zecher

Frau Pietrusky  
 Herr Dr. Linde  
 Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Auffermann, Frau Delerue, Herr Dr. von Kiedrowski, Herr Meyer, Herr Samimi und Herr Weimann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

### **TOP 3 (Fortsetzung)**

#### **Probleme rund um die Kanzleipflicht**

*[„Domizilservice“]*

Ein Co-Berichterstatter trägt vor, die nähere Befassung mit dem Thema der Kanzleipflicht sei seitens der Geschäftsstelle vorgeschlagen worden, um für verschiedene Konstellationen Vorgaben und eine möglichst einheitliche Praxis herzustellen. Für den Begriff der „Kanzlei“ gebe es keine Legaldefinition. Die Auslegung des Begriffs erfolge in § 5 BORA nur durch unbestimmte Rechtsbegriffe, der Verpflichtung, die für

die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorzuhalten. Auslegungsmöglichkeiten gebe es unter Rückgriff auf andere Vorschriften, so verpflichte § 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO den Rechtsanwalt zur Vertreterbestellung, wenn er sich länger als eine Woche von der Kanzlei entfernen wolle. Nach § 51i BRAO müsse die Rechtsanwaltsgesellschaft eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig sei, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bilde.

Die Arbeitsgruppe habe sich anhand einer Fallsammlung mit verschiedenen Sachverhalten beschäftigt. Ein Fall (IV KL 37.14) betreffe einen Rechtsanwalt, der Dienstleistungen des Domizilanbieters *Satellite Office* nutze. Bei einer Vor-Ort-Prüfung seien weder Kanzlei- noch Namensschild oder Briefkasten aufzufinden. In einer späteren schriftlichen Stellungnahme habe er mitgeteilt, ein Kanzleischild sei inzwischen angebracht, Postsendungen könnten „zuverlässig zugestellt“ werden. Er meine, die Mindestanforderungen an eine Kanzlei seien bei der Nutzung des Büroservices ungleich besser als in der Privatwohnung, daher könne die Nutzung eines Büroservices nicht grundsätzlich unzulässig sein. – Der Co-Berichterstatter erklärt, der Rechtsanwalt habe eine dauerhafte Einrichtung einer Kanzlei bisher nicht nachgewiesen. Er habe nicht mitgeteilt, welche Dienste des Domizilservices er in Anspruch nehme. Für eine „dauerhaft“ eingerichtete Kanzlei sei eine durchgehende (nicht nur telefonische) Erreichbarkeit des Rechtsanwalts unter der angegebenen Anschrift für einen längeren Zeitraum erforderlich. Ein „Tagesbüro“ genüge nicht.

Zweiter Fall (VI ZU 433.14): Ein Rechtsanwalt habe seinen Wohnsitz in Lübeck und gebe eine Kanzleiadresse der Firma *Regus* an. Auf Aufforderung habe er einen Raummietvertrag für ein Jahr vorgelegt. – Der Co-Berichterstatter trägt vor, die Räumlichkeiten als solche erfüllten die an eine Kanzlei zu stellenden Anforderungen. Problematisch sei die Entfernung des Wohnsitzes zur Kanzlei, zudem sei die Telefonanlage die des Domizilanbieters – dieser Mangel sei jedoch behebbar – und die Art der Postempfangseinrichtung unklar.

Die Co-Berichterstatterin trägt Pro-Argumente für die mögliche Erfüllung der Kanzleipflicht per Domizilservice vor. Man habe sich bei der Prüfung der Kanzleipflicht bisher zu sehr an einzelnen Aspekten der Kanzleiführungspflicht festgehalten. Was wolle man jedoch heute mit der Norm zur Kanzleipflicht? Der Anwalt müsse erreichbar sein. Die Art der Erreichbarkeit sei jedoch unterschiedlich, es gebe verschiedene Möglichkeiten, diese sicherzustellen. Die örtlichen Gegebenheiten seien überall anders, bereits bedingt durch das Gebäude. So seien in Berlin viele Briefkästen im Hausflur, von außen nicht für jeden erreichbar. In vielen Hochhäusern seien gar keine Briefkästen vorhanden, auch der Zutritt über Sicherheitsschleusen könne nur mit Ausweiskontrolle erfolgen. Diese Beispiele zeigten, dass man sich bezüglich der Kanzlei nicht immer an einem Briefkasten oder Klingelschild festhalten könne. Es biete sich an, eine Gesamtschau vorzunehmen. Der Anwalt müsse seine Kanzlei auf eigene Bedürfnisse einrichten. Wer Laufkundschaft bediene, habe ein Praxisschild. Andere bräuchten keine Räume. Es bestehe die Gefahr, dass man Vorgaben mache, die in der Praxis nicht benötigt würden. Ein Domizilservice beinhalte die Möglichkeit, die Kanzleiorganisation unter Einbeziehung externer Dienstleister zu gestalten. Dabei gebe es ein Bündel von verschiedenen Dienstleistungen. – Mit dieser Ansicht weiche man im Übrigen das Gesetz nicht auf, weil der Kanzleibegriff dort gerade nicht definiert sei. Die Kanzlei sei heute durchaus etwas anderes als vor 30 oder 40 Jahren. Man arbeite anders als damals, sei flexibler.

Der Vorstand diskutiert die unterschiedlichen Positionen. Zum vorgetragenen Beispiel einer Ausweiskontrolle im Hochhaus wird vorgetragen, dies zeige, dass an Organisationsformen Verschwiegenheitsprobleme hingen. Ein Vorstandsmitglied erklärt, rechtliche Vorschriften seien einzuhalten und nicht anderen Meinungen anzupassen. Eine „Gesamtschau“ der Kanzlei setze voraus, sich die einzelnen Positionen anzusehen. Wenn es Anhaltspunkte gebe, dass jemand vor Ort nicht erreichbar sei, müsse dies nachgeprüft werden – wer in Simbabwe wohne, solle erklären, wie er in Berlin erreichbar sei. Ein anderer Teilnehmer bekundet, mit der Einhaltung von Berufsrechtsvorschriften sei Seriosität verbunden. Er sei auch beim Thema Praxisschild nicht „entspannt“, dieses müsse visuell wahrnehmbar sein, dann sei man beispielsweise auch für den Gerichtsvollzieher erreichbar. Wer beim Büroservice gebunden sei, habe regelmäßig keinen eigenen Telefonanschluss und ständig wechselnde Räumlichkeiten. Ein Vorstandsmitglied erklärt, er könne nicht erkennen, dass es beim Kanzlei-Thema ein Zeitgeist-Problem gebe. Er erlebe in der Diskussion allerdings, dass Einzelbeispiele und besondere Umstände angeführt würden. Dabei sei es gar nicht im Interesse der Anwaltschaft, das Berufsrecht aufzugeben. Denn das Berufsrecht erhebe sich über viele andere und stärke die Position der Anwaltschaft. Wozu diene die Kanzlei? Erreichbarkeit sei nicht alles. Kanzlei bedeute, am Ort verhaftet zu sein, dem Bild eines verlässlichen, bodenständigen Menschen zu entsprechen, der nicht versuche abzutauchen, sondern sich stelle. Die Anwaltschaft sei zur Beratungshilfe verpflichtet – doch wie solle er dieser Pflicht entsprechen, wenn er nicht greifbar sei? Die Kanzlei dokumentiere eine Haltung, dem gemeinsamen Beruf entsprechend. Ein anderer Diskutant geht auf den gesetzlichen Kanzleibegriff ein. Es sei richtig, dass der Begriff wenig definiert sei, aber für die Deutung des Erfordernisses eines abgeschlossenen Raums gebe § 27 BRAO doch etwas her. Die Alternative wäre, § 27 BRAO abzuschaffen oder neu zu gestalten.

Ein Vorstandsmitglied verwahrt sich gegen die Vorgabe, dass die Kanzlei in gewisser Nähe zum Wohnort liegen müsse. Die Kanzlei könne heute nicht mehr an den Wohnsitz gebunden sein, deshalb sei ein Hauptwohnsitz in Lübeck unproblematisch. Auch das Erfordernis, dass man Räume permanent im Besitz haben müsse, sei nicht überzeugend. Man könne heute auch zuhause arbeiten. Eine Teilnehmerin erklärt, die Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hindere den Vorstand nicht, diese anzugreifen. Ein Rückgriff auf eine Entscheidung von 2004 führe nicht weiter, da inzwischen die Errichtung einer Zweigstelle gestattet sei. Wer sich eine Woche in der Zweigstelle in München aufhalte, sei eben in dieser Zeit in Berlin persönlich nicht erreichbar. Man müsse sich bei der Anwendung des Gesetzes an bereits bestehende gesellschaftliche Bedingungen anpassen. In einem weiteren Redebeitrag wird die Auffassung vertreten, § 5 BORA gebe individualisierte Mindestanforderungen vor, indem auf „seine“ – des Anwalts – erforderlichen sachlichen Voraussetzungen abgestellt werde. Dies sei ein Grundstock, der nicht allzu sehr ausgeweitet werden dürfe. Wer im Gesellschaftsrecht berate, arbeite anders als der Strafverteidiger, der kaum im Hochhaus mit Ausweiskontrolle seine Kanzlei betreiben könne. Auch im Domicilservice könne man unterschiedliche Verträge aushandeln. Ein Vorstandsmitglied verweist auf eine Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK zu einer Verfassungsbeschwerde (1 BvR 276/05). Hierin werde die Auffassung vertreten, einer Kanzlei komme „fast nur noch die Funktion einer (Post-) Anlaufstelle zu.“

Um 11:05 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

**a) dass der Beschluss<sup>1</sup> des Gesamtvorstandes vom 12.06.2002 aufgehoben wird.**

( 9 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen)

Um 11:08 Uhr wird der Antrag abgelehnt,<sup>2</sup>

**b) dass der Beschluss des Gesamtvorstandes vom 12.06.2002 mit der Maßgabe bestätigt wird, dass die Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei per Domizilservice „regelmäßig“ nicht den Anforderungen des § 27 BRAO entspreche.**

(11 JA-Stimmen, 12 NEIN-Stimmen)

*-Kaffeepause-*

Es wird um 11:20 Uhr beschlossen:

**c) Bei der Nutzung eines Domizilservices ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 BRAO, § 5 BORA gegeben sind.**

(16 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)

*[Kanzlei beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber]*

Der nächste Berichterstatter trägt vor, die Konstellation der Einrichtung der Kanzlei eines Rechtsanwalts bei dem Arbeitgeber sei fast ausschließlich im Falle der Syndikusanwälte denkbar. Wichtige Voraussetzungen dabei seien: Erstens eine räumliche Abgrenzung der Kanzlei von den übrigen Räumen des Arbeitgebers. Zweitens eine organisatorische Abgrenzung von dem Betrieb des Arbeitgebers, drittens ein Kanzleischild und viertens eine eigenständige telefonische Erreichbarkeit. Allerdings seien die Ermittlungsmöglichkeiten zu den genannten Erfordernissen eingeschränkt. Stets möglich sei die Prüfung von Briefkästen, Kanzleischild und Klingelschild durch Augenschein und Befragungen von anderen Mietern und die Befragung des Postboten. Möglich seien auch Internetrecherchen und Telefonanrufe, beispielsweise um die telefonische Erreichbarkeit zu prüfen. Problematisch sei es, die räumliche Abgrenzung vom Arbeitgeber zu prüfen. Denn das Betreten von Räumen dürfte sicherlich unzulässig sein. Deshalb komme es in der Praxis in erster Linie auf das Vorhandensein eines Kanzleischildes, eines Namensschildes sowie eines eigenen Briefkastens an.

<sup>1</sup> Der Beschluss des Gesamtvorstandes vom 12.06.2002 lautet: „**Die Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei per sogenanntem Domizilservice entspricht nicht den Anforderungen des § 27 BRAO.**“

<sup>2</sup> Die Stimmenausszählung zur Abstimmung zu b) wurde nach der Kaffeepause wiederholt, nachdem festgestellt worden war, dass bei der vorherigen Abstimmung die Stimme eines Anwesenden offenbar nicht gezählt worden war.

Eine Änderung der BRAO könnte zu einem befriedigenden Ergebnis führen. In § 27 BRAO sollten die wesentliche Merkmale einer Kanzlei beschrieben werden mit dem Zusatz, dass in jedem Fall die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet sein müsse. Den zur Verfügung stehenden Ermittlungsprotokollen sei zu entnehmen, dass bisher regelmäßig auch wegen eines angeblichen Verstoßes gegen § 59a BRAO im Hinblick auf eine „unzulässige Bürogemeinschaft“ ermittelt worden sei. Es handele sich hierbei, so der Berichterstatter, jedoch um keine Verbotsnorm, die Vorschrift regelte lediglich, unter welchen Voraussetzungen eine Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erlaubt werde. Eine gemeinschaftliche Berufsausübung oder Bürogemeinschaft mit Berufsträgern, die nicht in § 59a BRAO aufgeführt seien, stelle daher keinen „Verstoß“ gegen die Norm dar.

Diese letztgenannte Auffassung wird im Vorstand nicht geteilt. In der aktuellen Diskussion über die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe werde allgemein vorausgesetzt, dass § 59a BRAO als Verbotsnorm einzustufen sei.

Die nächste Berichterstatterin trägt vor, es sei fraglich, welche Ermittlungsmöglichkeiten bei möglichen Kanzleiverletzungen zulässig seien. Hierbei gehe es insbesondere um Befugnisse von Beauftragten der Kammer, wenn am Kanzleiort ermittelt werden solle. Der Vorstand habe sich im Oktober 2011 mit dem Thema befasst, deren Ergebnisse die damalige Vizepräsidentin in einen Leitfaden zusammengefasst habe. Demnach könne der Beauftragte durch Augenscheinnahme ermitteln, ob ein Kanzlei- oder Namensschild vorhanden, die Berufsbezeichnung erkennbar oder ob eine Post-Empfangseinrichtung vorhanden sei. Befragungen von Vermietern, Nachbarn oder Postboten seien zulässig, nicht aber von Kanzleipersonal.

Als Ermächtigungsgrundlage seien über § 32 BRAO §§ 24, 26 VwVfG anwendbar, weil es sich um ein Verwaltungsverfahren handle. Ein solches sei gemäß § 32 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 9 VwVfG die nach außen wirkende Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, die auf Prüfung der Voraussetzungen, der Vorbereitung oder den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet sei. – Dies gelte auch, wenn am Ende eine Rüge erteilt werde. Zwar seien dann im gerichtlichen Überprüfungsverfahren vor dem Anwaltsgericht gemäß § 116 BRAO ergänzend das GVG und die StPO anwendbar. Dass aus der Anordnung eines Prozessrechts unmittelbar auf das vorgerichtliche Verfahrensregime zu schließen sei, sei jedoch nicht evident. Es sei nicht geboten, dass bei einem strafprozessual geprägten Gerichtsverfahren das vorgerichtliche Verfahren ebenso strafprozessual geprägt sei.

Nach § 24 Abs. 1 VwVfG bestimme die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen. Es gelte der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Zu den Erkenntnismitteln gehöre der Indizienbeweis, bei dem aus Hilfstatsachen mittels allgemeiner Erfahrungssätze auf das Vorhandensein von Haupttatsachen geschlossen werden könne. Eine Beschränkung auf einen Kanon von Beweismitteln gibt es nicht (Freibeweis). Zulässig seien auch Fotos. Die Behörde könne sich auch auf den Anscheinsbeweis berufen. Bei einem überquellenden Postkasten dürfe die Kammer also nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises davon ausgehen, dass an dieser Stelle nicht die Voraussetzungen des § 5 BORA erfüllt und die Anforderungen an die Kanzleipflicht gemäß § 27 BRAO zumindest dann nicht gegeben seien, wenn noch weitere Umstände hinzuträten, etwa eine schlüssige Beschwerde vorliege oder der Rechtsanwalt nicht erreichbar sei.

Einschränkungen des Ermittlungsrechts ergäben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichte die Behörde, dem Beteiligten Mitwirkungsrechte einzuräumen. Soweit ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehe, sei der Zeuge regelmäßig darauf hinzuweisen. Bei schwerwiegenden oder bewusst oder willkürlich begangenen Verfahrensverstößen könne ein Verwertungsverbot von Ermittlungsergebnissen bestehen.

Aus dem strafprozessualen Beweisrecht, etwa § 53a StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer), ließen sich Wertungen entnehmen, obgleich die Strafprozessordnung im Verwaltungsverfahren nicht anwendbar sei. Daher seien Befragungen von Kanzleimitarbeitern durch den Beauftragten der Kammer bedenklich. Zweifel gründeten sich auch darauf, dass es sich bei der Ermittlungstätigkeit eines Beauftragten im beweisrechtlichen Sinne nicht um eine Augenscheinseinnahme handele. Denn nicht ein Vorstandsmitglied nehme das Klingelschild in Augenschein, sondern oftmals ein Beauftragter des Vorstandes. Prinzipiell gelte der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Der Entscheidungsträger selbst müsse den Augenschein einnehmen.

Als weitere Option käme eine Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft in Betracht, aber nur, wenn alle eigenen Ermittlungsmöglichkeiten nicht ergiebig seien. Eine solche Maßnahme sei jedoch oftmals unverhältnismäßig.

Um 12:50 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

**dass der bestehende Leitfaden für die Durchführung von Ermittlungen durch einen Beauftragten des Kammervorstandes dahingehend abgeändert wird, dass mündliche Befragungen von Dritten mit Ausnahme des Postboten nur durch Vorstandsmitglieder vorgenommen werden dürfen.**

*(2 JA-Stimmen, 15 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

Die vorgesehenen Unterthemen *[Berufsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten und Befreiungsmöglichkeiten, §§ 29, 29a BRAO]* werden vertagt.

#### **TOP 4**

#### **§ 59a BRAO – Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe?**

Dieser Tagesordnungspunkt wird wegen Zeitmangels vertagt.

Der Präsident schließt die Tagung um 12:55 Uhr.

Berlin, 13. November 2014

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

## **T a g e s o r d n u n g**

für die Klausurtagung am 12./13. September 2014

---

### **Freitag, 12. September (Beginn: 10:00 Uhr)**

#### **TOP 1**

Non legal Outsourcing - zur Neufassung des § 2 BORA

#### **TOP 2**

Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs

#### **TOP 3**

Probleme rund um die Kanzleipflicht nach § 27 BRAO  
(Teil 1)

### **Samstag, 13. September (Beginn: 9:30 Uhr)**

#### **TOP 3**

Probleme rund um die Kanzleipflicht nach § 27 BRAO  
(Teil 2)

#### **TOP 4**

§ 59a BRAO – Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe?